

Informationen zur Kostenerhebung für die amtlichen Kontrollen nach Art. 79 Abs. 2 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EU) 2017/625

I. Angewandte Festsetzungsmethode (vgl. Art. 85 Abs. 1 Buchst. a), i) der Verordnung (EU) 2017/625: Berechnung gem. Art. 79 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2017/625

II. Kostenaufschlüsselung (vgl. Art. 85 Abs. 1 Buchst. a), iii) der Verordnung (EU) 2017/625

1. Allgemeine Informationen

Im Bereich des Lebensmittel-, Futtermittel- und Veterinärrechts führen die zuständigen Behörden entsprechend den europarechtlichen und nationalen Vorgaben amtliche Kontrollen durch. Um zu gewährleisten, dass zur Durchführung dieser Kontrollen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden grundsätzlich Gebühren für diese Kontrollen erhoben.

Keine Gebühren werden erhoben, wenn

- es sich um Regelkontrollen handelt, die zu keinen oder insgesamt nur geringfügigen Beanstandungen geführt haben und
- die Gebührenerhebung nicht in besonderen Rechtsvorschriften oder wegen besonderer Überwachungsbedürftigkeit vorgeschrieben ist. Solche Rechtsvorschriften, die die Gebührenerhebung vorschreiben, gibt es zum Beispiel für Kontrollen in Betrieben, die mit Fleisch umgehen.

Gebühren für bestimmte Kontrollen im Bereich der Lebensmittel-, Futtermittel- und der Veterinärüberwachung sind kostendeckend zu erheben. Rechtliche Vorgaben für die Gebührenerhebung enthalten insbesondere die Verordnung (EU) 2017/625 sowie das Kostengesetz und das Kostenverzeichnis.

In folgenden Bereichen sind aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Art. 79 Verordnung (EU) 2017/625) Pflichtgebühren zu erheben:

- Amtliche Kontrollen im Bereich der Fleischerzeugung und -verarbeitung (in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben)
- Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln
- amtliche Kontrollen zur Zulassung von Futtermittelbetrieben
- Kontrollen, die infolge eines festgestellten Verstoßes erforderlich werden

Grundsätzlich sind bei der Berechnung dieser Pflichtgebühren folgende Faktoren zu berücksichtigen (Art. 81 Verordnung (EU) 2017/625:

- Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals – einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals –, das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie
- Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- Kosten für Einrichtung und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstige Nebenkosten;
- Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals;
- Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Gemäß europarechtlichen Vorgaben haben die zuständigen Behörden (Kreisverwaltungsbehörden, Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Regierungen) im Bereich der europarechtlichen Pflichtgebühren ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebührenfestsetzung zu gewährleisten

Als Hilfestellung zur Anwendung des Kostenverzeichnisses hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz außerdem einen Leitfaden (siehe https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/allg_lebensmittel/fleischhygienegebuehren/index.htm → „Weiterführende Informationen Download“) erarbeitet.

- Im Leitfaden werden Vorgaben dazu gemacht, wie die Gebühren innerhalb der im Rahmen im Einklang mit Gemeinschaftsrecht und bayerischen Kostenrecht festzusetzen sind. In diesem Zusammenhang werden auch die berücksichtigungsfähigen Kostenbestandteile aufgezählt.
- Daneben enthält der Leitfaden auch grundsätzliche Ausführungen zur Kostenpflicht von Kontrollen im Bereich des Futtermittel- und Veterinärrechts.

2. Pauschalisierung der Reisekosten

Nach Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die Reisekosten gemäß Art. 81 Buchst. f bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Art. 79 Abs. 2 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird.

Bei der Kalkulation wurden folgende pauschalisierten Reisekosten ermittelt:

a) Für Schlacht- und Fleischuntersuchungen

a.a) in Gewerblichen Schlachtbetrieben und den Gewerblichen Schlacht-Großbetrieben AS 1 und AS 2: 1,30 € je gewerbliche Schlachtung

Aufgrund der Erhöhung der Reisekostenentschädigung von 0,30 €/km auf 0,40 €/km mit Wirkung zum 01.07.2023 erhöhen sich Reisekostenpauschalen um **0,22 €** von **1,30 €** auf **1,52 €** je gewerbliche Schlachtung.

a.b) außerhalb von Gewerblichen Schlachtbetrieben und den Gewerblichen Schlacht-Großbetrieben AS 1 und AS 2, also bei Hausschlachtungen: 8,49 € je Schlachtung

Aufgrund der Erhöhung der Reisekostenentschädigung von **0,30 €/km** auf **0,40 €/km** mit Wirkung zum 01.07.2023 erhöhen sich Reisekostenpauschalen um **1,43 €** von **8,49 €** auf **9,91 €** je Hausschlachtung.

b) Für Trichinenuntersuchungen in Gewerblichen Schlachtbetrieben und den gewerblichen Schlacht-Großbetrieben AS 1 und AS 2: 0,48 € je Trichinenuntersuchung.

Aufgrund der Erhöhung der Reisekostenentschädigung von **0,30 €/km** auf **0,40 €/km** mit Wirkung zum 01.07.2023 erhöhen sich Reisekostenpauschalen um **0,08 €** von **0,48 €** auf **0,56 €** je gewerbliche Schlachtung.